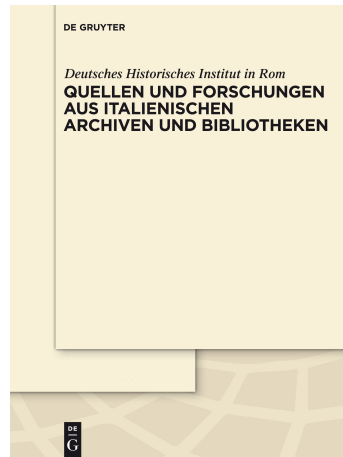


Format de citation

Mahmens, Sven: review of: Peter D. Clarke / Patrick N. R. Zutshi (eds.), *Supplications from England and Wales in the Registers of the Apostolic Penitentiary 1410-1503. I: 1410-1463*, Woodbridge/Rochester: The Boydell Press, 2012, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, 93 (2013), p. 483-486, DOI: 10.15463/rec.1189734649

First published: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, 93 (2013)



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées. Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Supplications from England and Wales in the Registers of the Apostolic Penitentiary 1410–1503, volume I: 1410–1464, ed. by Peter D. Clarke and Patrick N. R. Zutshi, Woodbridge/Rochester (The Boydell Press) 2012 (The Canterbury and York Society 103), LXI, 244 S., ISBN 978-0-907239-75-8, £ 35. – Die im 13. Jh. entstandene Pönitentiarie, die päpstliche „Bußbehörde“, konnte von kirchlichen Sanktionen absolvieren, deren Lossprechung dem Papst vorbehalten war, und Dispense erteilen, die ebenfalls nur dem Papst zustanden. Materiell war die Pönitentiarie im 15. Jh. schließlich zuständig für Dispense bei Eehindernissen, bei Hinderungsgründen für kirchliche Weihen, Apostasie, Gewalttaten, Gestattung der Nutzung eines Tragaltars und der eigenen Wahl des Beichtvaters, um nur Einiges zu nennen. Seit der Öffnung des Archivs der Pönitentiarie im Jahre 1983 haben verschiedene Länder Projekte zur Erschließung des reichen Materials gestartet, das – da es die Gewissen des Einzelnen betraf – viel zum konkreten Leben einzelner Menschen enthält. Für den deutschen Bereich sind die Registerreihen der Pönentiarie – v. a. dank Ludwig Schmutge – bis 1492 bereits in Veröffentlichungen erschlossen (*Repertorium Poenitentiarie Germanicum* [RPG] Bde. I–VII). Für England (und Wales) wird mit dem vorliegenden Werk nun der Anfang gesetzt. Mit Patrick Zutshi (Universitätsarchivar in Cambridge und *Fellow* des dortigen *Corpus Christ College*), der 1990 „Original Papal Letters in England (1305–1415)“ (= IARP 5, 1990), eine Zusammenstellung der Papsturkunden in England, herausbrachte, und Peter Clarke (Editor mittelalterlicher Bibliothekskataloge aus Cambridge und heute *Reader in Medieval History* an der Universität Southampton) sind zwei kundige Spezialisten ans Werk gegangen. Die Erfassung der Quellen geschah offenbar in den Jahren 2002–04. Die Bearbeitung für den Druck beanspruchte weitere Jahre, bis nun zunächst Bd. 1 und dann – in hoffentlich rascher Folge – die weiteren Bände erscheinen können. Im Gegensatz etwa zum *Repertorium Germanicum* (RG) konnten die Bearbeiter nicht auf eine Anknüpfung ihres Quellenwerkes an eine nationale Institution in Rom bauen; ihre eigenständige Initiative und das hervorragende Endergebnis sind daher umso mehr zu loben. Es erscheint im Rahmen der Publikationsreihe der „Canterbury and York Society“, bei der auch die englischen Bischofsregister ediert werden. Die Nähe hierzu hat, wovon noch zu sprechen sein wird, ihre gute Berechtigung. Passend aber auch aus anderem Grund: nach kirchlicher Einteilung gesprochen handelt es sich bei dem erfassten Raum um die beiden Kirchenprovinzen Canterbury und York. – Über 4000 englisch-walisische Pönitentiarie-Petitionen (1410–1503) kamen bei der Erfassung zusammen. Im jetzt erschienenen ersten von vier Bänden sind nun fast 1200 Petitionen enthalten. Indices hierzu werden erst mit dem letzten Band vorliegen. Bd. 1 enthält die Auswertung der frühesten überlieferten Pönentiarierregister aus den Pontifi-

katen des Zeitraumes 1409 bis 1464, einsetzend mit Einträgen aus dem Jahre 1410. Die Quellen sind in dieser frühen Zeit nicht lückenlos erhalten, so dass etwa eine Lücke zwischen 1412 und 1437 und 1444 bis 1447 vorliegt. Die schon von der Pönitentiarie vorgenommene Zuordnung zu thematischen Rubriken (die manchmal nicht strikt eingehalten wurde und im Laufe der Zeit Variationen erfuhr) wurde beibehalten, innerhalb einer Rubrik jedoch abweichend von der Quelle chronologisch sortiert. Erfasst wurden auch als solche erkannte Engländer und Waliser, die *außerhalb* ihrer Heimat lebten. Schottische Wissenschaftler haben – wie schon bei anderen vatikanischen Quellen – mit der Auswertung der Pönitentiariequellen im Hinblick auf Schottland früher begonnen; die schottischen Pönitentiarie-Betreffe werden daher separat veröffentlicht werden. Die schottische Pionierrolle hat allerdings Auswirkung nicht nur hinsichtlich des regionalen Zuschnittes von Clarke/Zutshi, sondern auch in der Form der Aufbereitung. Diese erfolgt – auch in der Tradition älterer englischer Quellenpublikationen – in der Zusammenfassung der Suppliken zu Kurzregesten (*calendars*) in Englisch. Daneben werden bei dem Standardschema abweichenden Suppliken Komplettranskriptionen der Quelle geboten. In diesen beiden Punkten liegt ein großer Unterschied zum Verfahren des hierzu parallelen RPG, das eng an die Formulierungen der Quelle angelehnte Zusammenfassung bietet, und diese auch nicht auf Deutsch, sondern in Latein (das RPG orientiert sich damit am weit länger betriebenen *Repertorium Germanicum*). Der Publikation von Clarke/Zutshi wird eine solche leichter verständliche Darbietung sicher mehr Rezeption und Nutzung seitens der Forschung beschern, für die – mangels hinreichender Lateinkenntnisse und starker Verwendung von Abkürzungen – das RPG oder RG zunehmend „spröde“ zu sein scheint. Ein weiterer Unterschied liegt in der weitgehenden Beibehaltung der Reihenfolge wie in der Quelle, während RG/RPG nach Personen (Bittstellern), sortieren und Einträge zu ein und derselben Person zusammenführen (Bei Clarke/Zutshi geschieht diese Zusammenführung indirekter durch Verweis). Die Kombination von Regesten einerseits (in Standardfällen) und von Regest plus Volltranskription andererseits (in „individuellen“ Registereinträgen) ist eine glückliche Wahl. So bekommt auch der an Details des (meist interessanteren) Falles und Einzelheiten der Formulierung Interessierte die Möglichkeit, gleich anhand der Publikation sein Interesse zu befriedigen. Clarke und Zutshi gehen dabei mit großer editorischer Akribie vor (z.B. werden gekürzte formularhafte Teile eines Eintrags in Klammern ergänzt). – Besonders ist die immense Arbeit anzuerkennen, die darin steckt, vorkommende Personen und Orte zu identifizieren. Nicht ohne Grund wird bei RG/RPG hierauf vollkommen verzichtet, da dies ein weites Feld mit enormen Problemen darstellt. Die Autoren bieten bei identifizierten Personen in der

Fußnote Informationen zum Lebenslauf des Betreffenden. Gleiche identifizierende Nachweise erfolgten auch bei kirchlichen Institutionen. Walisische Personennamen werden in ihrer für Kontinentaleuropäer ungewohnten heimischen Form angegeben (mit Nennung der Quellenform). Auch werden Parallelnachweise von Pönitentiariesuppliken aus den (in England erhaltenen) eingangs erwähnten, mehrheitlich ediert vorliegenden Bischofsregistern angebracht. Auch dieser Arbeitsschritt noch einmal eine Leistung von Clarke und Zutshi, die dem Nutzer viel eigene Sucharbeit erspart. Großes Lob verdient auch die umfassende 60-seitige Einleitung, die eine konzise Darstellung der Entwicklung und Tätigkeit der Pönitentiarie, der dort produzierten Schriftquellen und der differenzierten Behandlung der insgesamt an die 18 unterschiedlichen Petitionsthemen durch die Pönitentiarie bietet: Ehedispenze (S. 27), Studierenerlaubnisse (S. 31), Verfahren bei Apostasie (S. 32), Erleichterung der Ordensregeln (S. 33), Dispens von körperlichen Defekten (S. 34), Erleichterung des Fastengebots (S. 36), Entbindung/Wandlung eines Eides/Gelübdes (S. 37), Verfahren bei Simonie (S. 38), bei Missbrauch des geistlichen Amtes (S. 39), Sakrilegfälle (S. 39), Erklärung der Ungültigkeit der Profess nach Entlaufen von Religiösen (S. 40), Fälle von Verstrickung in Gewalt (S. 40), Erklärung der Ehe(un)gültigkeit (S. 42), Dispens vom Geburtsmakel Unehelicher (S. 42), Weihedispenze vom kanonischen Alter (S. 44), Beichtbriefe (S. 45), Absolutionen von Generalsentenzen wie der Exkommunikation (S. 44), Genehmigung von Tragaltären (S. 46). Die Liste macht deutlich, welch vielfältiges Material die Quelle an sich aufweist. Dabei erläutern die Autoren auch einleuchtend, mit welcher Formulierung die unterschiedlichen Typen von Bitten genehmigt werden und warum welche Form Anwendung fand (etwa *Fiat de speciali et expresso*). – Clarke und Zutshi machen in der Einleitung deutlich, in welchen Fragestellungen die Pönitentiarieregister zu anderen und differenzierteren Sichtweisen der (englischen) historischen Forschung führen sollten, etwa dass päpstliche Gnaden, speziell Ehedispenze, nicht allgemein erlangbar waren und vor allem von Höhergestellten erworben wurden (S. XXVII). Nicht uninteressant sind auch Hinweise auf besondere Problemlagen in einzelnen Regionen, wie die Häufung von Sakrilegfällen (in Form von Viehdiebstahl von Kirchenland) in Wales (S. XXXIX). Oder auch das in ganz England und Wales notorische Drängen ganz junger Knaben zum Eintritt in monastische Orden, das dann später zum Entlaufen führte (S. XL). Die Weihegesuche unter 25-jähriger Kandidaten aus nur drei Diözesen des Landes verweisen auf einen aktuellen Priestermangel in eben diesen Regionen (S. XLV). Die Autoren zeigen auch einen Unterschied zum RPG auf, der darin liegt, dass bei walisisch-englischen Suppliken Studierenerlaubnisse eine Hauptthematik darstellen, während sie im deutschen Bereich ganz selten sind (S. XXXI). – Der Wert der Quelle wird an-

schließend noch einmal anhand von vier Fragekomplexen eingehender erläutert: Karrieren von Klerikern (S. XLVIff.), englische Universitäten (S. XLVIIff.), politische Eheschließungen (S. L–LV) und adlige Frömmigkeit (S. LV–LVIII). Nur zu zweien hier ein paar Worte: Die politischen Heiraten fanden auf aller oberster Gesellschaftsebene statt, der gesellschaftliche Rang der Bittsteller wurde aber von den Petenten offenbar bewusst verschleiert, um die politisch umstrittenen Ehebindnisse möglichst nicht „auffallen“ zu lassen und dadurch zu gefährden (S. L und LIV). Die vier höchst interessanten Eheschließungen in einer politisch turbulenten Zeit betreffen die Ehen Karls des Kühnen von Burgund (mit der Tochter Richards von York, Supplik 1467), des späteren Edward IV. (3 Suppliken 1470), des späteren Königs Richards III. (mit des Vorigen Witwe, Supplik 1472) und schließlich des späteren Heinrich VII. (mit der Tochter und Erbin Edwards IV., Suppliken 1484/86). Die Registereinträge zu allen diesen Fällen werden allerdings erst in folgenden Bänden des Werkes enthalten sein. Hinsichtlich der Religiösität konstatieren Clarke/Zutshi „that a desire to observe religious devotions outside the parish church, notably confession, was far from exclusive to the aristocracy“ (S. LVII). In der Forschungsdiskussion, ob es im Vorfeld der Reformation eine Trennung zwischen Volks- und Elitenfrömmigkeit im spätmittelalterlichen England gegeben habe, bei der die Elite Religion mehr und mehr „privatisierte“ und sich von den Gemeinden zurückzog, nehmen die Autoren so relativierend Stellung. Dass der Adel privateren Formen der Andacht suchte, sei Ausdruck einer allgemeinen Tendenz zu einer individualisierten Religiösität, die auch andere Gesellschaftsschichten betraf. Private und gemeinschaftliche Formen der Frömmigkeit sind deshalb nicht als einander entgegengesetzte Phänomene zu betrachten, sondern als „part of the spectrum of religious experience in fifteenth-century England and Wales“ (S. LVIII). Es dürfte klar geworden sein, welche Leistung der Bearbeiter einerseits in dem ersten Band und seinen Nachfolgern steckt und welche Fülle an Urmaterial andererseits hier in leicht verständlicher Form dargeboten wird, die sowohl für die Kirchen- wie Sozial- und Kulturgeschichte in Betracht kommt. Die Bände werden ihre verdiente Resonanz finden. Es ist aber insbesondere zu hoffen, dass dann auch die Quellenerschließung in das 16. Jahrhundert hinein mit ebenso großem Erfolg fortgesetzt werden kann (bis 1558; vgl. P. Zutshi, *The Publication of entries in the Papal Registers concerning Great Britain and Ireland*, in: Michael Matheus (Hg.), *Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung*, Berlin 2012, S. 585–601, hier S. 600).

Sven Mahmens

Tobias Daniels, *Diplomatie, politische Rede und juristische Praxis im 15. Jahrhundert. Der gelehrte Rat Johannes Hofmann von Lieser*, Göttingen